

Verbote?

„Wehrhafte Demokratie“, Strafgesetzbuch & Indizierungsverfahren. Juristische Grundlagen und Pro- und Contraargumente zur Durchführung von Verboten

Es ist ein aus der extremen Rechten oft gehörtes Argument, die Bundesrepublik verbiete und bestrafe Meinungen, wie sie in rechtsextremen Kreisen geäußert werden, es herrsche regelrecht „Gesinnungsterror“ bzw. eine „Gesinnungsdiktatur“, kurz: Die in Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) garantierte Meinungsfreiheit sei nicht oder nur eingeschränkt wirksam, insbesondere würden Meinungen aus dem rechtsextremen Spektrum „verfolgt“.

„Verbote“?

Grundsätzlich gilt, dass es in der Bundesrepublik keine Verbote von Meinungsäußerungen gibt. Allerdings schränkt Artikel 5 GG Absatz 2 die freie Meinungsäußerung so ein:

„Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

(Art. 5 (2) GG)

Was die Verfassungsväter mit dieser Einschränkung erreichen wollten, wird deutlich, wenn man sich einschlägige Regelungen etwa des Strafgesetzbuches ansieht. So greifen beispielsweise die §§ 185 (Beleidigung), 186 (üble Nachrede) und 187 (Verleumdung) des Strafgesetzbuches (StGB) nachhaltig in das grundgesetzlich verbürgte Recht auf freie Meinungsäußerung ein. Freilich würde kaum jemand auf die Idee kommen, von „Zensur“ oder „Gesinnungsterror“ zu sprechen, wenn der Staat und seine Einrichtungen beleidigende oder verleumderische Meinungsäußerungen unter Strafe stellen.

„Wehrhafte Demokratie“

Allerdings geht das Grundgesetz noch einen Schritt weiter: Die Verfassungsväter nahmen ausdrücklich Bezug auf die Erfahrungen der Weimarer Republik, als die erste Demokratie auf deutschem Verfassungsboden ein mehr oder minder leichtes Opfer für ihre Feinde wurde und Hitler in Übereinstimmung mit dem verfassungsgemäßen Prozedere am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannt wurde. Die Nationalsozialisten wussten diese Machtposition zu nutzen und demontierten nach und nach die demokratischen Mechanismen und Kontrollen – sie bauten ihr terroristisches Regime, das sog. „Dritte Reich“, auf Grundlage und mit Mitteln der demokratischen Verfassung der Weimarer Republik.

Um solchen Entwicklungen vorzubeugen, installierten die Verfassungsväter eine Reihe an Prinzipien im Grundgesetz, die wesentlich den Zielen folgen,

- den einzelnen Bürger vor den Zumutungen totalitärer Regime zu schützen,
- eine „wehrhafte Demokratie“ zu schaffen, die in der Lage ist, sich ihrer Feinde zu erwehren,
- Gewaltenteilung zur Kontrolle in das GG einzuführen, insbesondere den Föderalismus, und schließlich
- ein demokratisches System zu schaffen, das weitest möglich Stabilität und Kontinuität gewährleistet.

So garantierten sie die Unabänderlichkeit von Artikel 1 (Menschenwürde, Grundrechtsbindung) und von Artikel 20 (Grundlagen staatlicher Ordnung) GG. Auch dürfen die Grundrechte (Art. 1 bis 17) in ihrem „Wesensgehalt“ nicht „*angetastet werden*“ (Art. 19 (2)). Zugleich sagt Artikel 20, Absatz 3 GG, den Verfassungsfeinden den Kampf an, in dem das Widerstandsrecht aller Deutschen „*gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen*“, festgehalten ist.

Der Erkenntnis, dass sich der Nationalsozialismus zur Durchführung seiner sog. „Machtergreifung“ der Einrichtungen und Rechte des demokratischen Rechtsstaates dienstbar gemacht hatte, trägt Artikel 18 GG Rechnung, in dem die Verwirkung bestimmter

Grundrechte für Verfassungsgegner geregelt wird, über die das Verfassungsgericht entscheidet. In der Geschichte der Bundesrepublik wurde das Grundrechtsverwirkungsverfahren insgesamt viermal angestrengt, jedoch wurden alle Anträge vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen, so dass Artikel 18 GG in der Praxis nicht relevant ist.

Ebenfalls selten durchgeführt wird das Parteienverbot, über das auf Antrag des Bundestages, des Bundesrates oder der Bundesregierung nach Artikel 21, Absatz 2, (Verfassungswidrigkeit) GG das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Erfolgreich durchgeführt wurde es 1952 gegen die Sozialistische Reichspartei, die als Nachfolgeorganisation der NSDAP gewertet wurde, und 1956 gegen die Kommunistische Partei Deutschlands. Es scheiterte 1995 gegen die Freiheitliche Arbeiterpartei (die später nach dem Vereinsgesetz verboten wurde) und 2003 gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands.

Häufiger kommt das Vereinsverbot zur Anwendung, das in Artikel 9, Absatz 2, GG ermöglicht und im Vereinsgesetz (VereinsG) in den Paragraphen 3 bis 9 geregelt wird. In einer Zusammenstellung des Brandenburgischen Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Rede von insgesamt 96 Vereinsverboten¹ gegen rechtsextremistische Vereinigungen in den Jahren seit der Gründung der Bundesrepublik bis 2001. Nicht enthalten in dieser Zahl sind Vereinsverbote gegen linksextremistische Vereinigungen und gegen solche des sog. „Ausländerextremismus“. Auch ohne Verbotserfügung strafbar ist die Gründung und Betätigung von Vereinigungen, „*deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen*“ (§ 129 StGB), sowie von terroristischen Vereinigungen (§ 129a StGB), einschließlich krimineller und terroristischer Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB).

Da jedoch laut § 3 (2) VereinsG Verbotserbehörden neben dem Bundesministerium des Inneren die Landesbehörden sind „*oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken*“, können gegen einzelne Vereine mehr als ein Verbot ausgesprochen werden, nämlich gegen die in den Ländern aktiven Teilvereine. So erklärt sich, dass in der Zahl von 96 Vereinsverboten, die zwischen 1951 und 2001 ausgesprochen wurden, beispielsweise insgesamt 19 Vereinsverbote gegen den Bund Vaterländischer Jugend enthalten sind. Damit reduziert sich die Zahl der in der Bundesrepublik bis 2001 *de facto* verbotenen rechtsextremen Vereinigungen auf 62.

Regelungen des Strafgesetzbuches: Allgemeines

Anhand solcher Zahlen wird deutlich, dass die zuständigen Behörden und Gerichte im Rahmen der Möglichkeiten, die die „wehrhafte Demokratie“ bereit hält, insgesamt vorsichtig in die Grund- und Menschenrechte eingreifen: vier abgewehrte Grundrechtsverwirkungsverfahren, vier Parteienverbotsverfahren, davon zwei ohne Erfolg und eines gegen eine „linksextremistische“ Partei, und schließlich Vereinsverbote gegen 62 Organisationen der extremen Rechten in 50 Jahren – zum Vergleich: das Bundesamt für Verfassungsschutz spricht von 182 „rechtsextremistischen Organisationen und Personenzusammenschlüssen“, die im Jahr 2005 in der Bundesrepublik tätig waren.

Weitaus häufiger finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung. Zu nennen sind im Zusammenhang mit rechtsextremen Tätern, neben vielen anderen (Liste unvollständig):

- § 84 (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei)
- § 85 (Verstoß gegen ein Vereinsverbot)
- § 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)
- § 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
- § 111 (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten)
- § 126 (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)

¹ abzüglich der Sozialistischen Reichspartei, die tatsächlich – s. o. – nach dem Parteiengesetz verboten wurde.

- § 130 (Volksverhetzung)
- § 130a (Anleitung zu Straftaten)
- § 131 (Gewaltdarstellung)
- § 166 (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen)
- § 168 (Störung der Totenruhe)
- § 185 (Beleidigung)
- § 186 (Üble Nachrede)
- § 187 (Verleumdung)
- § 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener)

Diese Liste an Regelungen des Strafgesetzbuches, die häufig in Zusammenhang mit Straftätern aus der extremen Rechten zur Anwendung kommen, ist höchst unvollständig, so fehlen bspw. sämtliche Gewaltdelikte. Dennoch zeigt ein Blick auf sie, dass der Strafkatalog keineswegs ausschließlich auf die extreme Rechte zugeschnitten ist. Jeder der hier aufgeführten Paragraphen greift auf die eine oder andere Weise in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ein. Während wohl den meisten Menschen unmittelbar einleuchtet, warum etwa Beleidigungen oder gar die öffentliche Aufforderung zu Straftaten vom Gesetzgeber unter Strafandrohung verboten sind, wird immer wieder über den Sinn und Unsinn der sog. „Meinungsparagraphen“ §§ 86, 86a oder bspw. 130 StGB diskutiert, insbesondere von Rechtsextremisten selbst. Dabei sind §§ 86 und 86a weder ausschließlich auf rechtsextremistische Delikte gemünzt, denn als „*verfassungswidrige Organisationen*“ gelten ja nicht allein die NSDAP oder nach Art. 9, Absatz 2, GG verbotene rechtsextremistische Vereinigungen, sondern eben auch die Kommunistische Partei Deutschlands und weitere mit Vereinigungsverboten belegte Organisationen des Links- und des Ausländerextremismus. Noch handelt es sich bei ihnen im engeren Sinne um „Verbote“, denn strafbar sind Verbreitung und öffentliche Verwendung bzw. Vorratshaltung zur Verbreitung und öffentlichen Verwendung, wie es in § 86a StGB (1) heißt. Nicht verboten ist die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, etwa des Hakenkreuzes, demnach beispielsweise (Zusammenstellung unvollständig):

- zur privaten Verwendung, wobei Gerichte im Zweifelsfall anhand der vorhandenen Stückzahl (etwa von Büchern, in denen strafbare Kennzeichen Verwendung finden) beurteilen, ob diese zu privaten Zwecken oder zur Verbreitung vorgesehen sind.
- das Anbringen in der Wohnung (Fahnen, Plakate u. ä.), wenn diese nicht von Außen einsehbar sind.
- das Tragen unter der Oberbekleidung (Pullover, Hemden, Jacken), wenn das strafbare Kennzeichen nicht für Dritte sichtbar ist.
- Verwendung auf privaten Feiern auf Privatgrundstücken, wenn sie nicht von Außen einsehbar sind.

Ähnlich lautet die Formulierung in § 86 StGB, entsprechend gelten die Tatbestände.

§ 130 (Volksverhetzung) StGB

Regelmäßig im Zusammenhang mit rechtsextremen Straftätern zur Anwendung kommt der § 130 StGB: Volksverhetzung. Die Absätze 1 und 2 definieren Volksverhetzung als Aufstachelung zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen, als Angriffe gegen die Menschenwürde in Form von Beschimpfung, böswilligem Verächtlichmachen und Verleumdungen sowie als Verbreitung, öffentliche Ausstellung, das öffentliche Anschlagen, die Vorführung und allgemeiner das Zugänglichmachen von „*Schriften (...), die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe*

aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden“ (§ 130 (2) StGB).

Es kann also festgehalten werden, dass die Absätze 3 und 4 des § 130 StGB gleichermaßen alle Bevölkerungsgruppen davor schützen, zum Objekt von Hass- und Gewaltreden oder in ihrer Menschenwürde angegriffen zu werden.

Eine Ausnahme im Strafgesetzbuch stellen die Absätze 3 und 4 dar, denn hier werden Holocaust und Nationalsozialismus ausdrücklich angesprochen. Absatz 3 stellt Billigung, Leugnung und Verharmlosung einer „*Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches [Völkermord] bezeichneten Art*“ unter Strafe, wenn sie „*unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*“ begangen wurde.

Absatz 4 stellt Billigung, Leugnung und Verharmlosung der nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafe, wenn sie „*in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise*“ geschehen.

Alle Straftatbestände des § 130 StGB gelten erst dann als erfüllt, wenn die Tat „*geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören*“.

Kritiker – bürgerliche wie rechtsextreme – argumentieren immer wieder, § 130 (3) StGB enthalte eine *Tatsachenbehauptung*, dass nämlich die Ermordung, Verfolgung und Vertreibung der Juden „*unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*“ Völkermord (§ 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch) gewesen sei. Das komme einem „*Denkverbot*“ vom Range eines „*kirchlichen Glaubenssatzes*“ gleich.

Anlässlich der Urteilsverkündung gegen den Holocaustleugner Ernst Zündel am 15. Februar 2007 sprach bspw. der Kommentator der Frankfurter Allgemeinen Zeitung davon, dass „*es einem Überzeugungstäter unmöglich [wird], entlastende Beweise anzuführen*“: „*Ob das eines Rechtsstaats würdig ist, steht auf einem anderen Blatt.*“ (FAZ, 16.02.07). Auch die beiden renommierten Historiker Götz Aly und Eberhard Jäckel sprachen sich im ZDF-Kulturmagazin am 2. März 07 gegen die einschlägigen Absätze des § 130 StGB aus. Die Leugnung der Shoa, so Jäckel, sei „*etwas so unglaublich Widersinniges, dass man darüber eigentlich gar nicht reden müsste*“. Dummheit sei jedoch nicht strafbar, und erst der Prozess habe Zündels „*geisteskranke Leugnerei in die Öffentlichkeit getragen*“ und ihm eine Bedeutung verschafft, die er nicht verdient hätte (ZDF. aspekte – das Kulturmagazin vom 02.03.07, 22:35 – 23:05 Uhr).

Zündel, der international als einer der einflussreichsten Revisionisten gilt, stand für Äußerungen vor dem Mannheimer Landgericht, die er über Jahrzehnte und in verschiedenen Medien gemacht hatte. Er bezeichnete den Holocaust u. a. als alliierte „*Greuelpropaganda gegen Hitler-Deutschland [...], um ihr eigenes Volk von den Grausamkeiten abzulenken*“, die die Alliierten an Deutschen begangen hätten, als „*blödsinnige Greuelpropaganda*“, „*schäbig, abwegig und unplausibel*“: „*Es war einfach nicht wahr. Es fanden keine Vergasungen von Menschen statt - nur von Läusen!*“ Und auch zu wissen, wer der eigentliche Urheber dieser „*Lügen*“ sei, gab der geifernde Antisemit Zündel vor:

„Die Alliierten und der Papst mussten also nicht bestreiten, was nicht stattfand - außer in den kranken Hirnen der Zionisten, die auf dem einmaligen ‚Opferstatus‘ herumritten - für die Gründung des Staates Israel und politische Vorteile nach dem Krieg (inklusive massiven deutschen Wiedergutmachungszahlungen), für die die Anschuldigung des Völkermordes an den Juden gebraucht wurde.

Wie noch genauer ausgeführt werden wird, basierten auch die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse auf diesen Anschuldigungen. Die Zionisten brauchten eine Verurteilung, um das Schuld-Geld aus der von den Alliierten eingesetzten Regierung herauszuziehen.“

(www.zundel.org/german/101german/german1.html; eingesehen am 25.03.03)

Ähnlich argumentierten Zündels Anwälte, nämlich die beiden einschlägig vorbestraften Rechtsanwälte Ludwig Bock und Jürgen Rieger sowie der Wiener Neonazi-Anwalt Herbert Schaller, der sich während der sog. „Holocaust-Konferenz“ – die wahrhafter Holocaust-Leugner-Konferenz hieße – am 11. bis 12. Dezember 2006 in Teheran über den Zündel-Prozess ausließ. Auffallend an seinen Iraner Ausführungen ist, dass Schaller sich in der Sache auf pseudo-wissenschaftliche Gutachten (Leuchter-Report -1988-, Rudolf-Report -1991- u. a.) stützt, die allesamt längstens widerlegt sind. So eint denn auch das beharrliche Ignorieren jeglichen Sacharguments alle Holocaust-Leugner – von der unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem, was Revisionisten als Erkenntnis präsentieren, bis hin zu den Ergebnissen der historischen Forschung, die in der revisionistischen Literatur schlicht und einfach nicht statt findet.

Dabei basiert die Rechtslage gerade auch auf der umfangreichen Wissenschaftsliteratur zu Nationalsozialismus und Shoa. So urteilte das Bundesverfassungsgericht am 13. April 1994, nachdem es auf den Unterschied zwischen grundgesetzlich geschützter Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung aufmerksam gemacht hatte:

„Infolgedessen endet der Schutz von Tatsachenbehauptungen erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut.

[...]

Bei der untersagten Äußerung, dass es im Dritten Reich keine Judenverfolgung gegeben habe, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die nach ungezählten Augenzeugenberichten und Dokumenten, den Feststellungen der Gerichte in zahlreichen Strafverfahren und den Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft erwiesen unwahr ist.“
(1 BvR 23/94)

Festzuhalten ist daher:

- Tatsachenbehauptungen genießen nicht den vollen Schutz nach Artikel 5 des Grundgesetzes: Meinungsfreiheit.
- Dass es während des Dritten Reichs keine Judenverfolgungen gegeben habe, stellt keine Meinungsäußerung dar, sondern eine *erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung* – oder weniger vornehm formuliert: *eine Lüge*.

Sozialadäquanz

Die so genannte „Sozialadäquanz“ gemäß § 86 (3) StGB schränkt die Wirksamkeit der Regelungen der §§ 86, 86a und 130 ein. Nicht strafbar sind demnach Vergehen, wenn das „*Propagandamittel oder die Handlung*“, wie es in heißt, folgenden Zwecken dient:

- der staatsbürgerlichen Aufklärung,
- der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen,
- der Kunst oder der Wissenschaft,
- der Forschung oder der Lehre,
- der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder
- ähnlichen Zwecken.

Nur so ist es bspw. straffrei, dass in wissenschaftlichen Untersuchungen Abbildungen, auf denen das Hakenkreuz zu sehen ist, gezeigt werden können.

Zuletzt herrschte Zweifel über die Auslegung und Gültigkeit der Sozialadäquanz: So hatte im September 2006 das Landgericht Stuttgart einen Versandhändler nach § 86a StGB verurteilt, der u. a. TShirts verkauft, auf denen Anti-Nazi-Symbole abgebildet sind, durchgestrichene

oder zerrissene Hakenkreuze etc. Das Gericht urteilte u. a., es drohe „Gefahr der Gewöhnung“.

Dieses Urteil wurde höchstrichterlich vom Bundesgerichtshof am 15. März 2007 aufgehoben.

Indizierungsverfahren

Ebenfalls oft im Zusammengang mit „Verboten“ und dem rechtsextremen Schlagwort von der „Gesinnungsdiktatur“ wird das von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) durchgeführte sog. „Indizierungsverfahren“ genannt. Auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) prüft die BPjM die „Jugendgefährdung“, die von Medien ausgeht, und setzt sie nach § 18 JuSchG ggf. auf die „Liste jugendgefährdender Medien“. So bezeichnet werden Medien, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“ (§ 18 (1) JuSchG). „Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.“ Indizierungsschwerpunkte sind:

- Gewaltdarstellung
- Verherrlichung der NS-Ideologie, Rassenhass
- Sexualethisch desorientierende Medien
- Schwer jugendgefährdende Medien nach § 15 (2) JuSchG

Als „schwer jugendgefährdend“ gelten Medien:

- Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten (§ 86 StGB);
- den Holocaust leugnen und in sonstiger Weise volksverhetzend sind (§ 130 StGB);
- zu schweren Straftaten anleiten (§ 130 a StGB);
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
- pornographisch sind (§ 184 Abs. 1 StGB): Ein Medium ist pornographisch, wenn es unter Hintansetzen aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und wenn seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Aufreizung des Sexualtriebes abzielt.
- pornographisch sind und die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184 a) oder den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 184 b StGB) zum Gegenstand haben;
- den Krieg verherrlichen, wobei eine solche Kriegsverherrlichung besonders dann gegeben ist, wenn Krieg als reizvoll oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat;
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt;
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen;
- oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(Quelle:

<http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/Indizierungsverfahren/begriff-der-jugendgefaehrdung,did=33006.html>)

Medien, die diesen Kriterienkatalog erfüllen, sind auch ohne Indizierungsverfahren *kraft Gesetzes* indiziert.

Indizierte Materialien dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden, sie dürfen nicht am Kiosk oder im Versandhandel verkauft werden, sie dürfen nicht beworben werden und schließlich ist der Zutritt zu Räumen, in denen indizierte Medien zugänglich sind, Kindern und Jugendlichen zu verwehren. Zuwiderhandlung ist nach § 27 JuSchG strafbar und wird mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet.

Ausdrücklich nicht strafbar machen sich Eltern, die zusammen mit ihren Kindern indizierte Medien verwenden, da zu ihrem Erziehungsauftrag die Vermittlung von Medienkompetenz zählt. Vorrang vor dem Jugendschutz hat darüber hinaus die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre.

Im Umkehrschluss bedeuten all diese Regelungen aber auch, dass von „Verboten“ im Zusammenhang mit indizierten Medien kaum die Rede sein kann, denn zwar versucht das Jugendschutzgesetz zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu jugendgefährdenden Medien erhalten, ausdrücklich nicht gilt das jedoch für Erwachsene: So ist es durchaus möglich, indizierte Filme, CDs, Comics etc. zu verkaufen bzw. käuflich zu erwerben. Der Verkäufer ist dabei gesetzlich verpflichtet, darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche in keinerlei Kontakt mit ihnen kommen können. Erinnerung sei an den sog. Unter-dem-Ladentisch-Verkauf oder die durch Sichtvorhänge geschützten sprichwörtlichen „Schmuddelecken“ in Videotheken, in denen pornographische Materialien an Personen über 18 Jahren verkauft werden. Gleiches gilt für Medien mit rechtsextremen Inhalten.

Verbote? Rechtsextreme Propaganda und Gegenargumente

Die Lektüre rechtsextremer Propaganda vermittelt rasch den Eindruck, die Bundesrepublik sei ein Überwachungs- und Zensurstaat im Formate eines orwellschen Albtraums – so kursiert in Anlehnung an George Orwells Roman „1984“ das Schlagwort von der „Gedankenpolizei“. Die Behörden würden alles, das sich gegen „*das System*“ richtet, wie es im Slang heißt, bald erkennen und umgehend verbieten.

Schon aus dem Grund, rechtsextremer Propaganda nicht Wasser auf die Mühlen zu liefern, sollte im Gespräch über vermeintliche „Verbote“, insbesondere aber bei der Durchführung von Verboten im Jugendstrafvollzug, in Schulen oder in Jugendclubs etwa von Kleidung etc. Umsicht walten.

In Diskussionen sollten die verschiedenen Instrumente, die der Rechtsstaat vorsieht, nach Möglichkeit differenziert werden. Denkbare Argumente sind:

Wehrhafte Demokratie

- Um die Grundrechte, darunter die Meinungsfreiheit, auch in Zukunft zu sichern, hat die Demokratie das Recht / die Pflicht, sich dagegen zu wehren, dass die Grundrechte dafür missbraucht werden, sie abzuschaffen.
- Die Grundrechte stellen den fundamentalen Wertekanon der Bundesrepublik dar. Sie können aber gelegentlich miteinander kollidieren, so widerspricht Artikel 1 GG, „*Die Würde des Menschen ist unantastbar*“, der uneingeschränkten Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 5 GG, wo Meinungen die Würde Einzelner oder von Bevölkerungsgruppen angreifen. Deshalb kann es keine uneingeschränkte Gültigkeit der Grundrechte geben. Und deshalb schränkt Artikel 2 GG das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit mit den Worten ein: „*Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*“ (Art. 2 Abs. 1 GG, Hervorhebung nicht im Original)
- Die Regelungen der wehrhaften Demokratie richten sich nicht allein gegen RechtsextremistInnen, davon betroffen können Verfassungsfeinde jeglicher Couleur sein.
- In der Praxis gehen die Behörden und Gerichte ausgesprochen vorsichtig mit der Einschränkung von Grundrechten um.

- Das Strafgesetzbuch setzt die Grundrechte in die Praxis um und regelt das Zusammenleben in der Bundesrepublik. Die meisten seiner Bestimmungen sind unmittelbar einsichtig. So setzen die §§ 211 – 222 (Straftaten gegen das Leben) und die §§ 223 – 231 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) den Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes um: „*Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.*“ Auch wo in Grundrechte eingegriffen wird, ist das Strafgesetzbuch den meisten Menschen unmittelbar einsichtig. So stellen zwar Beleidigungen durchaus Meinungen dar, kaum jemand wird jedoch auf die Idee kommen, dass das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 GG auch das „Recht“ umfasst, Dritte zu beleidigen (§§ 85 – 200).
- Die §§ 84 – 91 widmen sich *Gefährdungen des demokratischen Rechtsstaates*. Sie kommen zwar häufig in Zusammenhang mit rechtsextrem motivierten StraftäterInnen zur Anwendung, keinesfalls jedoch zielen sie ausschließlich auf StraftäterInnen der extremen Rechten. Betroffen können ebenfalls Personen der radikalen Linken oder beispielsweise des Ausländerextremismus etc. sein.
- Der § 130: Volksverhetzung schützt alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen vor Herabwürdigung, Verhetzung etc. So würde beispielsweise die Forderung nach „*Tod allen Lehrern!*“ den Straftatbestand des § 130 erfüllen.
- Die Absätze 3 und 4 des § 130 nehmen unmittelbar Bezug auf die Shoa und den Nationalsozialismus. Zu Recht geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Verbrechen des Nationalsozialismus über jeden Zweifel erhaben sind. Dennoch schützt der § 130 nicht einfach vor einer Lüge (die als solche keinen Straftatbestand darstellt), vielmehr betrachtet der Gesetzgeber die „*Würde der Opfer*“ als schützenswertes Gut. Vielleicht hilft ein Vergleich zum Verständnis: Angenommen ein Mörder beschimpft sein Opfer und rechtfertigt seine Tat mit den Worten, „*Das war eine Ratte, die den Tod verdient hat!*“, hätten das Mordopfer *post mortem* und seine Angehörigen nicht ein berechtigtes Interesse daran, dass der Staat solche Äußerungen unterbindet und den Täter für sie bestraft?
- Auch ist Holocaustleugnung keine Domäne bundesdeutscher RechtsextremistInnen, wie bereits das Beispiel der internationalen „Holocaust Konferenz“ in Teheran am 11. und 12. Dezember 2006 illustriert.
- Dass das Strafgesetzbuch oder einzelne seiner Teile formuliert worden seien, um einen bestimmten Teil des Meinungsspektrums, nämlich den der extremen Rechten, gezielt zu verfolgen oder zu unterdrücken, ist unwahr.
- Auch dass der Staat „Meinungsverbote“ ausspricht, entspricht nicht der Faktenlage. Um die jeweiligen Straftatbestände zu erfüllen, spielen „Verbreitung“, „Zugänglichmachen“ und „Öffentlichkeit“ eine entscheidende Rolle. § 130 bestraft Straftaten, die in einer Weise ausgeführt werden, „*die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören*“. Was auf den ersten Blick wie eine Nebensächlichlichkeit wirkt, entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als zentraler Unterschied zum „Big-Brother“-Szenario eines Georg Orwell, das von RechtsextremistInnen so häufig bemüht wird: Die Bundesrepublik interessiert sich nicht dafür, was der Einzelne denkt. Wer gerne in Bettwäsche mit Hakenkreuzen übernachtet, der wird vom Staat nicht daran gehindert, solange dafür gesorgt ist, dass Dritte nicht Einsicht haben, etwa durch die Zimmerfenster.

Indizierungsverfahren

- Indizierungen spielen in der Lebenswirklichkeit Jugendlicher eine wichtige Rolle. Sei es in Form von Spielen, pornographischen oder gewaltverherrlichenden Filmen, Büchern und CDs – insbesondere der pop- und jugendkulturell interessierte Jugendliche ist häufig mit indizierten Medien konfrontiert, auch jenseits ideologischer Inhalte. Der Nimbus des Verbotenen übt einen nachweisbaren Reiz auf Kinder und Jugendliche aus, so explodierte der Markt für Rechtsrock gerade in einer Zeit, als Anfang, Mitte der 90er Jahre die Bundesprüfstelle, Staatsanwälte und Gerichte besonders aktiv wurden.
- Indizierungen sind keine Verbote: Die Aufnahme in die „Liste jugendgefährdender Medien“ versucht, den Jugendschutz ins Recht zu setzen. Naturgemäß sind damit Verkaufseinschränkungen verbunden. Tatsache ist aber, dass Personen, die nach dem Gesetz erwachsen sind, jederzeit und völlig legal indizierte Medien erwerben können.

Wer immer Diskussionen mit Jugendlichen, auch mit neonazistischen, zum Thema rund um „Verbote“ und „Zensur“ führt, muss sich nicht die Meinung des Gesetzgebers zu Eigen machen. Wichtig ist es zu skizzieren, was mit den einschlägigen Regelungen erreicht werden soll, um auf dieser Grundlage die eigene Position zu begründen.

Verbote? Zur juristischen Grundlage im Jugendstrafvollzug und in Schulen

Der Jugendstrafvollzug greift wie der Erwachsenenvollzug in die Grundrechte der Inhaftierten ein. Da der Jugendstrafvollzug bis dato (Stand: 7. März 2007) über verschiedene Gesetze und Verwaltungsvorschriften geregelt wird, mahnte das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 31. Mai 2006 eine Gesetzesgrundlage an und gab den Ländern, in deren Aufgabenbereich der Strafvollzug in der Bundesrepublik liegt, eine Frist zum 31. Dezember 2007, um die Gesetzeslücke zu füllen. Die folgende Darstellung basiert auf dem gemeinsamen Gesetzesentwurf der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, zitiert nach dem brandenburgischen Gesetzesentwurf mit Stand vom 23. Januar 2007 (Brandenburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz – BbgJStVollzG).

Als Ziel des Vollzuges nennt § 2 des Gesetzesentwurfes, *„die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichmaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen“*. § 3 Absatz 1 beschreibt den Erziehungsauftrag: *„Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer befähigt werden. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden.“*

Im Zusammenhang mit den Themen „Verbote“, „Bestrafungen“ im weiteren Sinne erläutert die brandenburgische Begründung des Gesetzesentwurfes:

*„c) Pflichtverstöße bedürfen eines Sanktionierungssystems, das auf den Erziehungsgedanken Bezug nimmt. Eine Disziplinierung allein reicht nicht aus.
d) Wesentlich für einen modernen Jugendstrafvollzug ist die Notwendigkeit, Strukturen innerhalb der Anstalt zu schaffen, die zum einen das soziale Lernen unterstützen, zum anderen aber auch **die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen und subkulturellen Einflüssen schützen.**“*

(Brandenburgisches Ministerium der Justiz: Entwurf. Begründung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Brandenburg. Stand: 23.01.97; meine Hervorhebung, J. B.)

Damit sagt der Gesetzgeber zweierlei: Bestrafungen und Verbote müssen im Rahmen des Erziehungsauftrages *begründbar* sein, d. h. Bestrafung um der Bestrafung und Verbot um des Verbotes willen sind nicht zulässig. § 6 Absatz 2 greift diesen Gedanken auf: *„Vollzugsmaßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.“* Zum anderen heißt es, die Gefangenen seien vor *„subkulturellen Einflüssen“* zu schützen. Damit gemeint ist sowohl die Häftlingssubkultur, also jene soziale Dynamik unter den Häftlingen selbst, die ggf. dem Erziehungsauftrag zuwiderläuft, als auch subkulturelle Einflüsse außerhalb der Haftanstalt, die ggf. zu der Tat führten, für die der Gefangene einsitzt. Nimmt man diese Begründung des Gesetzesentwurf ernst, dann kann das weitreichende Folgen haben: Einem Häftling bspw., der / die für eine politisch motivierte Straftat – rechts – einsitzt, können rechtsextreme Schulungsmaterialien, CDs, Bücher, Fanzines, Kleidung etc. vorenthalten werden mit der Begründung, diese seien Teil jener Subkultur, die seine / ihre Straftat beeinflusste. Mehr noch: Nahezu jede pop- und jugendkulturelle Äußerung kann unterbunden werden, sofern etwa Bezüge zu Gewalt oder Kriminalität hergestellt werden können. Nicht allzu schwer fallen sollte das im HipHop und Heavy Metal, im Punk und Gothic / Industrial / NeoFolk etc. pp.

Grundsätzlich gilt, dass die Gefangenen „*nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen [dürfen], die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden.*“ (§ 28 (1) BbgJStVollzG). Das gilt auch für „*Sachen von geringem Wert*“, hier ist die Zustimmung der Anstalt eine Kann-, und keine Soll-Bestimmung.

Ähnlich offen gehalten sind die Bestimmungen zu Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk und Gegenständen für die Freizeitgestaltung. So dürfen die Gefangenen Zeitschriften beziehen, nicht jedoch, „*wenn deren Inhalte das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.*“ (§ 40 (2) BbgJStVollzG) Die Formulierungen, mit denen Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche geregelt werden, lauten ähnlich.

Schule

Auch Schulen sind Orte, an denen die Grundrechte von Jugendlichen eingeschränkt sind. Wie der Strafvollzug liegt der Schulbetrieb im Aufgabenbereich der Bundesländer. Zitiert sei im Folgenden exemplarisch aus dem Schulgesetz für das Land Berlin (BerlSchulG). Hier heißt es:

„Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit [...] wird nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 (Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person [...] nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 (Schulverhältnis) und der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) eingeschränkt.“ (§ 127 BerlSchulG)

Davon unberührt ist die Meinungsfreiheit an Berliner Schulen. Sie wird nur indirekt, im Paragraphen über „*Veröffentlichungen, Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler, Werbung zu politischen Zwecken*“ angesprochen. Im § 48 BerlSchulG heißt es:

„Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Meinungs- und Pressefreiheit auch in der Schule das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und zu vertreiben. Eine Zensur findet nicht statt.“ (§ 48 (1) BerlSchulG)

Allerdings kann die Schulleitung „im Einzelfall“, wie es im Absatz 3 heißt, „*den Vertrieb einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück untersagen, wenn ihr Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder den Schulfrieden erheblich stört und die Schulkonferenz den Konflikt nicht oder nicht rechtzeitig beilegen kann.*“ (§ 48 (3) BerlSchulG). Werbung zu politischen Zwecken sowie einseitige politische Beeinflussung ist laut Absatz 5 nicht zulässig. Demnach ist etwa das Verteilen der sog. „Schulhof-CDs“ der NPD an Berliner Schulen unzulässig, aber auch Parteienwerbung der CDU, SPD etc.

Mit dieser Gesetzeslage ist die Einschränkung der Meinungsfreiheit für Berliner Schüler vergleichsweise liberal gestaltet, allerdings gilt auch für sie:

„Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.“ (§ 46 (2) BerlSchulG)

Die Verpflichtung auf die Vorgaben des „*Bildungs- und Erziehungsziel der Schule*“ gibt den Schulen ein weitreichendes Instrumentarium zur Einschränkung der Meinungsfreiheit in die Hand, nämlich immer dann, wenn der Erziehungsauftrag gefährdet ist. In Paragraph 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin, der die „*Aufgaben der Schule*“ umreißt, heißt es an prominenter Stelle ausdrücklich:

„Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese

Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.“ (§ 1 BerlSchulG)

Und § 3 beschreibt die „Bildungs- und Erziehungsziele“, hier wird Erziehung u. a. auf die folgenden Ziele verpflichtet:

- „Konflikte zu erkennen, vernünftig und gewaltfrei zu lösen, sie aber auch zu ertragen“ (§ 3 (2) BerlSchulG)
- „die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,“ (§ 3 (3) BerlSchulG)
- „die Gleichstellung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren, die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,“ (§ 3 (3) BerlSchulG)

etc.

Wo die Schulen in Berlin auch nur eines dieser Erziehungsziele gefährdet sehen, haben sie nach dem Gesetzestext die Möglichkeit einzugreifen. Andere Paragraphen verpflichten die Schüler- und Elternvertretungen auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag. In Veranstaltungen der Schülervertretungen kann durch die Schule bspw. immer dann eingegriffen werden, wenn sie „gegen Rechtsvorschriften [verstoßen] oder aus anderen Gründen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“ gefährden (§ 83 (4) BerlSchulG). Damit haben die Berliner Schulen durchaus ein weitreichendes Instrumentarium in der Hand, um in die Meinungsfreiheit der Schüler einzugreifen, sei es durch den Erlass einer Hausordnung (§ 76 (1) BerlSchulG), in der etwa Regeln bezüglich rechtsextremer Kleidung festgehalten werden können, sei durch Erziehungs- (§ 62 BerlSchulG) oder Ordnungsmaßnahmen (§ 63 BerlSchulG).

Verbote? Sinn und Unsinn

Für und wider die Durchführung von Verboten gibt es je gewichtige Argumente:

Pro

- In jedem Fall sind die gesetzlichen Regelungen, also das Strafgesetzbuch, das Jugendschutzgesetz sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendstrafvollzug und der Schulen zu beachten.
- Opferschutz: Ein Verbot einschlägiger Insignien etc. kann dazu beitragen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl von Personen steigt, die zur Gruppe der zahlreichen Feindbilder der extremen Rechten zählen. Solche Jugendlichen treten dann selbstbewusster auf und nehmen aktiver am Alltag teil.
- RechtsextremistInnen werden im Alltag vielfach als dominant empfunden, selbst dort, wo sie *de facto* eine Minderheit darstellen. Ein Verbot von Kleidung etc. kann demokratische Gepflogenheiten im täglichen Miteinander wiederherstellen, stärken usw.
- Auch können Verbote durchaus Umorientierungsprozesse bei rechtsextremistisch beeinflussten Jugendlichen bewirken, insbesondere wo sie den Schülern begründet werden. Im besten Fall tragen sie zur Erkenntnis bei, dass diese Äußerung, jenes Zeichen nicht „normal“ sind und von anderen evtl. als Bedrohung wahrgenommen werden.

- Wenn Verbote respektive ein für alle verbindlicher Verhaltenskodex *mit den SchülerInnen* zusammen erarbeitet werden / wird und / oder durch Abstimmung verabschiedet werden / wird, kann wie nebenbei demokratisches Prozedere eingeübt werden. Auch fällt es Jugendlichen oft leichter, sich einer Mehrheitsentscheidung unterzuordnen. Die Akzeptanz für das Verbot / den gemeinsamen Verhaltenskodex dürfte also höher ausfallen.

Contra

- Die „Selbststilisierung“ als verfolgte Unschuld, als „Opfer“ ist nicht einfach nur Inszenierung, sondern zentraler Bestandteil des wahnhaften Weltbildes der extremen Rechten. Verbote bestätigen und verfestigen es.
- Die rechtsextreme Selbstwahrnehmung von der eigenen Opferrolle findet ihre Entsprechung in jugendlichen Gefühlswelten, die die erwachsene Mehrheitsgesellschaft häufig als ungerecht, kalt, unbarmherzig usw. beschreiben. Gerade jugendkulturell geprägte Jugendliche sind oft empfänglich für Argumente, nach denen die Mehrheitsgesellschaft ungerecht sei, denn Jugendkulturen können in gewissem Maße als ritualisierter Protest gegen sie gelesen werden. Verbote werden in einer ausreichend großen Gruppe Jugendlicher beinahe immer zu Solidarierungen unpolitischer und zur Radikalisierung ideologischer Jugendlicher führen.
- Verbote sind undemokratisch. Selbstbewusste Demokratien halten Meinungen aus dem extremen Meinungsspektrum aus.
- Verbote treffen oft genug die Falschen. Jugendkulturen sind nicht statisch, sie unterliegen stetigem Wandel. Ohne intime Kenntnisse der je aktuellen Codes, Ästhetik, Mode usw. laufen Verbote Gefahr, die Falschen zu treffen.
- Verbote können zu falschem Sicherheitsgefühl führen. Sie verdrängen real existierende Problematiken in die Unsichtbarkeit, die zu trügerischem Sicherheitsgefühl bei „potentiellen Opfern“ führen kann.

Jan Buschbom / Violence Prevention Network e. V.

Der Text ist Bestandteil eines im Winter 2007/08 erscheinenden Curriculums zum Thema „Rechtsextremismus und Medienkompetenz“, das vom Violence Prevention Network e. V. erstellt wird. Über den genauen Erscheinungstermin informiert frühzeitig die Homepage unter: <http://www.violence-prevention-network.de/>